



Kath. Frauengemeinschaft Ersingen

Nähaktion für Gesichtsmasken auf vollen Touren

Inzwischen hat sich unsere Nähaktion so gut herumgesprochen, dass die Näherinnen mit der Produktion kaum noch nachkommen. Wir sind inzwischen bei **1000 Masken** angekommen und die Nachfrage geht weiter. Deshalb bitten wir um Nachsicht, wenn es einmal kurzzeitig zu einem Engpass kommt. **Unsere Näherinnen geben alles**, sind aber neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auch noch Mütter, Ehefrauen, Hausfrauen und ... und... natürlich wie wir alle auch Krisenmanagerinnen! **Sie werden aber so lange Masken für Frauen, Männer und vermehrt auch für Kinder weaternähen, bis der Bedarf gedeckt ist.**



Lesen Sie auch S. 11

Im Ersinger Lädle gibt es auch Masken für Kinder

Wir dürfen Ihnen von Herzen dankbar sein für ihr Engagement und ihren Einsatz, die keineswegs selbstverständlich sind. **Dank auch nochmals an alle, die uns mit Nachschub an Gummis und Bändern versorgen.** Leider braucht der längst bestellte Nachschub im Internet zurzeit unendlich lange und strapaziert unsere Geduld zusätzlich. Inzwischen sind auch schon drei Nähmaschinen in den Streik getreten, von denen zwei wieder repariert werden konnten. An dieser Stelle möchten wir uns auch bei Annemarie Glöckler und Nicola Stolla vom **Ersinger Lädle bedanken**, dass sie uns so tatkräftig bei der Verteilung der Masken unterstützen und regelrecht zu ihrer Herzenssache gemacht haben. **Danke auch für die großzügigen Spenden**, die bisher für die Masken eingegangen sind. Sie werden **für soziale Zwecke** weitergeleitet werden und wir werden zu gegebener Zeit darüber berichten, wer alles von uns bedacht wurde. Wir hoffen sehr, dass wir weiterhin mit unseren Masken einen kleinen Beitrag zur Bewältigung des Alltags in dieser Krisenzeit leisten können!

Gemeindeverwaltung Kämpfelbach

E-Mail gemeinde@kaempfelbach.de
Internet www.kaempfelbach.de

RATHAUS ERSINGEN

Kelterstr. 1, 75236 Kämpfelbach, Telefon 07231 8866-0

Ämter: Bürgermeister
Hauptamt
(Ordnungsamt, Bürgerbüro)
Bauamt

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Besprechungstermine sind nach Vereinbarung mit dem Sekretariat möglich – Telefon 07231 8866-12

RATHAUS BILFINGEN

Hauptstr. 17, 75236 Kämpfelbach, Telefon 07232 2350

Ämter: Hauptamt
(Liegenschaftsamt, Standesamt, Bürgerbüro)

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag, Mittwoch, Freitag 8.00 – 12.00
zusätzlich Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Wassermeister Jürgen Wessinger, Telefon 0171 3854394

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **Kostenfreie Rufnr. 116 117**

an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **07 11 - 96 58 97 00 oder docdirekt.de**

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst

07231 969 2969

Helios Klinikum Pforzheim (Mi. 15-20 Uhr, Fr. 16-20 Uhr, Sa. So. und Feiertag 8-20 Uhr). Telefonische Terminabsprache sinnvoll.

Bereitschaftsdienst der Apotheken (ab 8.30 Uhr)

Samstag, 25.04.2020

Apothek Melder, Wilferdingen, Hauptstraße 58, Tel. 07232-71070
Apothek im Kaufland, Brötzingen, Am Mühlkanal 4, Tel. 07231-454350

Sonntag, 26.04.2020

Enztal-Apothek, Westl. Karl-Friedr.-Str. 47, Telefon 07231-5875116

Mittwoch, 29.04.2020

Apothek im Kaufland, Brötzingen, Am Mühlkanal 4, Tel. 07231-454350
Pregizer-Apothek, Pforzh., Westl.-Karl-Friedr.-Str. 39, Tel. 07231-14370

Apotheken-Notdienstfinder unter kostenfreier Festnetz-Nr. **08 00 - 002 28 33**, von jedem Handy ohne Vorwahl oder per SMS „apo“ unter **2 28 33** (je max. 69 ct/Min) sowie unter www.aponet.de.

Zahnärztlicher Notdienst **erfragen unter 06 21 38 00 08 18** **Notrufe**

Polizei	110
Feuer + Notruf (lebensbedrohliche Situation)	112
DRK Krankentransport	07231 19222
DRK Hausnotruf	07231 373-288

Erdgas Südwest GmbH Ettlingen	07243 216-0
Störungsmeldestelle Strom	0800 3629477
Erdgas	01802 056229
Kabel BW	01806 888150
Bezirkszentrum Birkenfeld	07231 4541

• BioWärme Ersingen

Geschäftsstelle Tel. 07231 981520 – www.biowaerme-ersingen.de
Störungen/Umstellung auf Nahwärme: Tel. 07231 5660060
täglich 8.00 - 20.00 Uhr

Beratung und Hilfe

• Sozialstation Kämpfelbach e.V.

Laubigstr. 1, Telefon: 07231 88677-0; Fax: 07231 88677-19

E-Mail: info@sozialstation-kaempfelbach.de
www.sozialstation-kaempfelbach.de

Bürozeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Ambulante Pflege: 07231 88677-26

Rufbereitschaftsnummer: 0171-8211953

Tagespflege: 07231 88677-20, Mo. – Fr. 8.00 – 16.30 Uhr

• **Isolde Renner-Rosentreter, Markus Schweizer** (Beratungsstelle für Hilfen im Alter) Caritas Pforzheim e.V., Telefon 07231 128131 oder 07231 128130, isolde.renner@caritas-pforzheim.de; markus.schweizer@caritas-pforzheim.de

• **Frühe Hilfen des Caritasverbandes e.V.:** Familienhebamme, Kinderkrankenschwester, Familienbegleitung u. -pflege. Unterstützung für Familien mit Kindern unter 3 J. Tatjana von Thaden, 07231 128-844, E-Mail: tatjana.thaden@caritas-pforzheim.de, www.caritas-pforzheim.de

• **Mobbing-Hotline Baden-Württemberg:** Mo. – Fr. von 8–22 Uhr, Tel. 01802 6622464 (6 Cent pro Anruf, keine Zeitbegrenzung)

• **Beratung zu HIV u. AIDS,** Gesundheitsamt Enzkreis, Bahnhofstr. 28, Pforzh. Tel.: 07231 308-9580, Sprechzeiten: Di. 13.30-18 Uhr (bis 19.30 Uhr n.V.), Do. 8-14 Uhr (ab 7 Uhr n.V.). **AIDS-Hilfe** Pforzh. e.V., Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzh., Tel. 07231 441110, E-Mail: info@ah-pforzheim.de; Sprechzeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 9-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr

• **miteinanderleben e.V.,** Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit, Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur, Naglerstr. 2b, Pforzheim, Tel.: 07231 133310, Fax: 07231 1333199, www.miteinanderleben.de

• **Diakonie Pforzheim:** Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41 Pforzheim u. i.d. Diak. Beratungsst. Mühlacker, Hindenburgstr. 48, **Fachstelle f. häusl. Gewalt:** Terminvergabe Tel. 07231 42865-0; **Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim:** Tel. 07231 45763-0.

• **Diakonische Suchthilfe Mittelbaden gGmbH,** Themen Alkohol, Medikamente, Glücksspiel, Wurmberger Str. 4a, Pforzheim, Tel. 07231 7787050, www.diakonische-suchthilfe-mittelbaden.de

• **Fachberatungsstelle Enzkreis: Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung,** Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, etc.; drohendem Wohnungsverlust u. gesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtl. Ansprüchen. Wichernhaus der Pforzh. Stadtmission e.V., Westl. 120, Pforzh., Tel. 07231 566196-0 (Zentrale), FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de, www.wichernhaus-pforzheim.de

• **pro familia Pforzheim e.V.,** Parkstr. 19-21, Pforzheim, Tel. 07231 6075860

• **Plan B gGmbH, Jugend-, Sucht- und Lebenshilfen** Beratung u. Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige u. deren Angeh. Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel. 07231 922770, Mo. + Di. + Do. 9.00 - 12 und 14 - 18 Uhr, Mi. 14 - 18 Uhr, Fr. 9 - 13 Uhr. Termine nach Vereinbarung.

• **Anne Marie Rouvière-Petruzzi, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.** Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 3089692, Anne.Marie.Rouviere.Petruzzi@enzkreis.de

• **Psychoziale Krebsberatungsstelle für Betroff. u. Angeh.** Einzel-, Paar- o. Familiengespräche u. fachl. gel. Gesprächs- und Entspannungsgruppen, Kanzlerstr. 2 - 6, 75175 Pforzheim, Tel. 07231-9698900, Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de

• **Gesundheitsamt, Gesundheitsförderung und Prävention** Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 30875, E-Mail: gf@enzkreis.de

Fundbüro

OT Bilfingen

- einzelner kleiner Schlüssel

Sperrmüllbörse / Umweltecke

Restmüll / Bioabfall

Ersingen/Bilfingen: Samstag, 25. April 2020



Leerung der grünen Tonne

OT Ersingen

Samstag, 2. Mai 2020

Montag, 4. Mai 2020

flach
rund



Öffnungszeiten der Recyclinghöfe



Die tagesaktuellen Öffnungszeiten der Recyclinghöfe im Enzkreis sind auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de zu finden.

Die Deponie Hamberg in Maulbronn ist geöffnet:
Montag – Freitag von 07.30 bis 11 Uhr und 12.45 bis 15 Uhr
Samstag von 8 bis 12.15 Uhr

Kämpfelbacher „Sperrmüll-Markt“

Diese Woche werden folgende Gegenstände kostenlos angeboten:

Schlafcouch mit Bettkasten,

braun-beige, 1,95 x 0,85 m bzw.
1,95 x 1,60m

072 31 - 867 90

>>>>> IHRE Feuerwehr informiert <<<<<<

Hornissen – eine zu Unrecht verfolgte Tierart!

Die Hornisse gehört seit 1987 zu den besonders geschützten Tierarten in Deutschland. Jede Aktion gegen ein Hornissennest muss daher vom Regierungspräsidium vorher genehmigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen wie einer attestierten Allergie oder unvermeidlichen Baumaßnahmen wird meistens eine Umsiedlung genehmigt werden. Diese Umsiedlungen werden von fachkundigem Personal gegen Erstattung der Kosten durchgeführt.

Bei Fragen über die Hornisse und bei Interesse an weiterem Informationsmaterial gibt auch das Landratsamt Enzkreis (Tel: 07231 308-9436) gerne Auskunft.

Ein erholsames Wochenende wünscht Ihnen



IHRE Feuerwehr ☎ 112.

Amtliche Bekanntmachungen

Alexander Giek ist neuer Hauptamtsleiter bei der Gemeindeverwaltung



Die Gemeindeverwaltung Kämpfelbach hat mit Alexander Giek einen neuen Hauptamtsleiter. Der 43-jährige Familienvater kommt aus Königsbach-Stein. Seine Verwaltungsausbildung hatte er beim Landratsamt Enzkreis absolviert, wo er auch 14 Jahre lang bei der Ausländerbehörde tätig war. Im Jahr 2011 wechselte Giek zur Stadtverwaltung Karlsruhe, bei der er zuletzt als Verwaltungsleiter eingesetzt war.

Zu seinen neuen Aufgaben als Kämpfelbacher Hauptamtsleiter mit Dienstsitz im Ersinger Rathaus gehören neben der allgemeinen Verwaltung mit der Verbindung zum Gemeinderat auch die Bereiche Personal, Bürgerbüro, Standesamt, die Verwaltung der Kindergärten, Schulen und Hallen, die Liegenschaftsverwaltung sowie das Kultur-, Sport- und das Ordnungswesen. Sonderaufgaben und Grundsatzangelegenheiten sind weitere Aufgabenfelder von Alexander Giek. Text und Foto: Schott

Die Gemeinde Kämpfelbach veröffentlicht die folgende Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 17. April 2020)

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkundet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnis-

- prüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
 2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kennnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
 6. Jugendhäuser,
 7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsals,ons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
 - 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
 13. der Großhandel und
 14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche

Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibe-

hörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Offenland-Biotopkartierung

Der Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft ist ein wichtiges Anliegen des Landes Baden-Württemberg. Damit auch nachfolgende Generationen unsere Natur- und Kulturlandschaft noch bewundern können, ist es wichtig, den aktuellen Zustand der besonders wertvollen gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen als bedeutenden Teil der Landschaft zu kennen. Dazu wird die Offenland-Biotopkartierung durchgeführt.

In unserer Gemeinde werden 2020 bis 2021 Kartierungen der Vegetation im Rahmen der landesweiten Offenland-Biotopkartierung durchgeführt. Die Kartierungen werden im Zeitraum April bis November 2020 und im gleichen Zeitraum im darauffolgenden Jahr 2021 stattfinden und zwar im gesamten Gemeindegebiet außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches, des Waldes und von Verkehrsflächen.

Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragten der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 NatSchG).

Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten, so dass bei der Kartierung die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten werden.

Nach Abschluss der Erhebungen werden die Daten der Öffentlichkeit über den Daten- und Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>) zur Verfügung gestellt. Sobald die Daten abrufbar sind, erfolgt eine gesonderte Information.

Weitere Informationen zur Offenland-Biotopkartierung finden Sie im Internet unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/offenland-biotopkartierung>.



Landratsamt Enzkreis

Montagearbeiten von Bankettplatten auf der B10

An der B 10 zwischen der Autobahnanschlussstelle Pforzheim-West und dem Ersinger Kreuz werden in der Zeit vom 21. bis 24. April Bankettplatten verlegt. Der Verkehr wird in dieser Zeit über eine Ampelschaltung geregelt. Zusätzlich wird er aus Richtung Birkenfeld, über die K 4538 kommend und über die L562 in Richtung Wilferdinger Höhe umgeleitet. Das Landratsamt Enzkreis und die Stadt Pforzheim bitten um Verständnis für eventuelle Verkehrsbeeinträchtigungen. (enz)

Entsorgungseinrichtungen in Pforzheim und dem Enzkreis geschlossen

Am **Samstag, den 2. Mai**, bleiben das Entsorgungszentrum Hohberg, die Wertstoffhöfe der Stadt Pforzheim, die Deponie Hamberg in Maulbronn sowie die dezentralen Recyclinghöfe des Enzkreises geschlossen. Anlieferungen sind bei den genannten Entsorgungseinrichtungen wieder ab dem 4. Mai möglich. Die Einrichtungen der Stadt Pforzheim haben planmäßig geöffnet. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Enzkreises finden sich auf der Entsorgungsplattform im Internet unter www.entsorgung-regional.de. (enz/stp)

Consilio Mühlacker berät in Corona-Zeiten telefonisch

Die „Beratungsstelle für Hilfen im Alter“ und der Pflegestützpunkt im consilio in Mühlacker sind auch und gerade in diesen schwierigen Corona-Zeiten telefonisch für alle Fragen rund um die Themen Pflege, Versorgung und Entlastung erreichbar. Neben Auskünften zu konkreten Hilfsangeboten können sich Angehörige auch in Sachen Selbstsorge beraten lassen; Menschen mit kognitiven Einschränkungen finden ebenfalls Hilfe. Das consilio mit dem Pflegestützpunkt ist telefonisch unter 07041 8974 5022 erreichbar. (enz)

Drähte der Corona-Hotlines glühen nach wie vor

Neuerdings auch fremdsprachige Auskünfte

Wie bekomme ich einen Termin in einer Infektambulanz? Wie lange dauert die Auswertung meines Corona-Tests? Muss ich meine für Mai geplante Hochzeit absagen? Mit diesen und ähnlichen Fragen haben sich in den vergangenen Wochen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus Pforzheim und dem Enzkreis an die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes gewandt. „Mit den in den vergangenen Tagen gefassten Beschlüssen des Bundes und der Länder sind bei den Menschen noch viele weitere, oft ganz praktische Anliegen aufgetaucht. Falls deren Anliegen über medizinische oder hygienische Fragestellungen hinausgehen, vermitteln wir natürlich an die beispielsweise für Gewererecht zuständigen Kolleginnen und Kollegen weiter“, berichtet die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst. „Die Drähte glühen jedenfalls nach wie vor.“

Das Gesundheitsamt hat dieser Tage zudem unter dem Dach von „Mind-Spring/Psychosoziale Hilfen“ und in enger Zusammenarbeit mit der Integrationsbeauftragten Isabel Hansen ein hilfreiches Angebot für Menschen auf die Beine gestellt, die in der deutschen Sprache noch nicht zu Hause sind: Unter der Telefonnummer 07231 308-9148 gibt es Auskünfte in den Sprachen Arabisch, Farsi und Türkisch. Diese Hotline ist von montags bis freitags von jeweils 10 bis 12 Uhr besetzt. Die Flüchtlingsbeauftragten in den Gemeinden wurden über dieses Angebot bereits informiert und gebeten, dies an ihre „Schützlinge“ weiterzugeben.

Wer generell Fragen zu Corona hat, findet ständig aktualisierte Informationen auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Dort sind auch Videos eingestellt, die einen Blick hinter die Kulissen der Hotline erlauben, sowie ein Link zu weiteren Corona-Informationen auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Kurdi Badini, Polnisch, Trgria und Türkisch.

Bei der Stadt Pforzheim wird die Homepage www.pforzheim.de ständig aktualisiert. Verschiedene Angebote sind ebenfalls in unterschiedlichen Fremdsprachen verfügbar. Die Hotline unter 07231 39-3339 ist Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie

Bekanntmachungen anderer Behörden



Landratsamt Enzkreis

Vermessungs- und Flurneuerungsamt – Untere Flurbereinigungsbehörde –

Öffentliche Bekanntmachung vom 17.04.2020 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Remchingen-Nöttingen (A8)

Das Landratsamt Enzkreis – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch *Planänderung Nr. 3; Änderung an Maßnahme Nr. 407 hinsichtlich der Verwendung des bei der Materialentnahme anfallenden Materials zur Hangsicherung in Maßnahme Nr. 409* sowie den Einbau von insgesamt zwei Durchlässen unter Wegen und einen neuen Graben in der **Flurbereinigung Remchingen-Nöttingen (A8)** für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. *Durch die geplanten Änderungen kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen im Flurneuerungsgebiet. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.*

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3443) eingesehen werden.

gez. Pilz

D.S.



Wer liest, ist informiert!



freitags von 8:30 bis 12:30 besetzt. An die Mailadresse corona@pforzheim.de können montags bis donnerstags von 8:30 bis 16 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:30 Anfragen gerichtet werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden. Beim Gesundheitsamt arbeitet die Hotline montags bis samstags von jeweils 8 bis 18 Uhr. An die Mailbox corona@enzkreis.de können rund um die Uhr Fragen geschickt werden. (enz)

Parteien / Wählervereinigungen / Polit. Vereine



Kämpfelbach

www.spd-kaempfelbach.de

Liebe Kämpfelbacherinnen und Kämpfelbacher, leider müssen wir unseren 1.-Mai-Stand aufgrund der Corona-Krise absagen. Er ist für uns eine liebgeordnete Tradition und wir hoffen, dass wir nächstes Jahr alle unsere Bräuche, wie Wanderungen am 1. Mai, wieder abhalten und uns am Civitella-Platz wiedersehen können. Bleibt gesund!
Euer SPD-Ortsverein Kämpfelbach

Schulen / Fortbildung



Musik- und Kunstschule Westlicher Enzkreis e.V.

Änderungen infolge der Corona-Krise:

Die Schulleitung der Musikschule informiert auf der Homepage über das weitere Vorgehen (www.mswe.de).

Gemäß den Regierungsbeschlüssen darf noch bis einschließlich 2. Mai 2020 kein Präsenzunterricht durchgeführt werden.

Für alle Kinder, die Kurse der Musikalischen Früherziehung und der Bildenden Kunst besuchen, haben wir auf unserer Homepage Kurzfilme hinterlegt. Wir hoffen, dass die Zwangspause bald zu Ende ist, und wünschen allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Angehörigen weiterhin gute Gesundheit!

Anmeldungen, Information und Beratung im Büro der Musik- und Kunstschule, Kulturhalle Remchingen, Tel: 07232-71088, FAX: 07232-79074; info@mswe.de; www.mswe.de. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Mo. – Mi. und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr (außer in den Schulferien).

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Kämpfelbach – Bilfinger

Ev. Pfarramt Königsbach, Kirchstr. 5, 75203 Königsbach-Stein, Telefon 07232-2340 oder 0176-81033944, Fax: 314312, E-Mail: pfarramt@ek-koenigsbach.de
www.ek-koenigsbach.de
Pfarrer: Oliver Elsässer
Konto Sparkasse Pforzheim Calw, IBAN DE21 6665 0085 0000 9513 90

Pfarrbüro-Öffnungszeiten ab Dienstag, 21. April 2020:

Bis auf Weiteres ist das Pfarramt für den Publikumsverkehr geschlossen. Telefonisch erreichen Sie uns Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11.00 – 12.00 Uhr.

Wochenspruch:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.
1.Petrus 1,3

Liebe Gemeindemitglieder, langsam will man das öffentliche Leben wieder in Gang bringen, aber größere Versammlungen sind noch lange nicht in Sicht. Mit Blick auf Gottesdienste und unsere regelmäßigen Gruppen und Kreise werden wir wohl noch eine Weile warten müssen. Selbst wenn wir den Scheitel der Infektionswelle überschritten haben sollten, müssen wir weiter diszipliniert sein, damit die Infektionen nicht gleich wieder ansteigen.

Trotzdem sind christliche Gottesdienste ja nicht verboten, und viele Kirchen und Gemeinden nützen diese Zeit, um z.B. im Internet andere Formen von Gottesdiensten zu entwickeln.

Am Sonntag, 26. April planen wir in der Kirchengemeinde Königsbach-Bilfinger wieder einen online-Gottesdienst auf youtube. Dieser wird auf 10.00 Uhr freigeschaltet. Bitte achten Sie hier auch auf Angaben auf der Homepage.

Das Pfarramt ist seit dem 21. April wieder Di., Do. und Fr. von 11.00 – 12.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Trauerfeiern und Beerdigungen können weiterhin nur im kleinsten Familienkreis mit maximal 10 Personen abgehalten werden und finden vor der Aussegnungshalle statt. Als Pfarrer bitte ich hier um Verständnis.

Das Gebetsläuten abends um 19.30 Uhr.

Es ist inzwischen ein ökumenisches, deutschlandweites Zeichen, dass wir miteinander und füreinander beten: für uns und unsere Lieben, für die Menschen in unserem Dorf, in unserem Land, auf dieser Welt. Schließen Sie mit einem Vater-Unser: in diesem Gebet sind wir eins, auch wenn wir uns nicht sehen können.

Falls das für Sie eine ungeeignete Zeit ist, dann richten Sie sich in Ihren Familien den passenden Rhythmus dafür ein. Wichtig ist, dass Sie wissen: im Gebet sind wir miteinander und mit Gott verbunden.

Bitte achten Sie weiterhin auf **Menschen in der Nachbarschaft, die alleine leben oder alleine sind.** Niemand soll das Gefühl haben, vergessen zu werden. Wenn Sie Hilfe beim Einkaufen brauchen, können Sie sich bei der Nachbarschaftshilfe Königsbach unter 07232 369294.

Die Telefonseelsorge Nordschwarzwald bietet Rat und Unterstützung an für Menschen in Krisensituationen. Die Nummer dafür ist 0800 1110111 oder 0800 1110222.

Ich grüße Sie mit einem Vers aus Psalm 71:

**Sei mir ein machtvoller Zufluchtsort, wohin ich jederzeit flüchten kann.
Du hast doch zugesagt, mir zu helfen!
Gott, du bist mein Fels und meine Burg!**

Bleiben Sie zuversichtlich!

Ihr Oliver Elsässer, Pfr.



Evangelische Kirchengemeinde Kämpfelbach – Ersingen

DAS BIBELWORT FÜR DIE KOMMENDE WOCHE:

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.
(Johannes 10,11a.27-28a)

Diese Woche

miteinander leben und glauben lernen

Wir alle müssen uns selbst schützen und dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Deshalb bleiben unsere Gemeindehäuser geschlossen. Alle Gruppen und Kreise finden weiterhin nicht statt. Gottesdienste können wir nicht feiern.

Jeden Abend läutet um 19 Uhr **die Glocke der Ersinger Kirche.** Auch wenn wir nicht zusammenkommen dürfen, können wir doch im Gebet miteinander verbunden bleiben.

Sonntagvormittags wird **die Betglocke in Ispringen** zu hören sein. Und zwar um 10.30 Uhr; das ist in etwa die Zeit, in der wir gewöhnlich im Gottesdienst das Vaterunser miteinander sprechen.

Werktags stehen **die Türen unserer Kirche** in Ispringen von 17 bis 19 Uhr offen für alle, die mit ihren Gedanken und Sorgen, Fragen und Zweifeln bei Gott und in der Stille Zuflucht suchen möchten.

An den Kirchen haben wir **Kästen mit Texten** und Gedanken von Pfarrer Klett-Kazenwadel zum Mitnehmen und Lesen angebracht.

Wir unterstützen die **Initiative „Nachbarn helfen“**. Wenn Sie Hilfe benötigen oder selbst helfen möchten, wählen Sie diese Nummer: 07231-4282999.

Pfarrer Klett-Kazenwadel ist im Pfarramt telefonisch (07231-89170) oder per Mail (ispringen@kbz.ekiba.de) erreichbar; ebenso **Frau Petra Kalfass** am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie am Dienstag von 15 bis 19 Uhr.

Telefonandachten

Unser Kirchenbezirk bietet aktuelle Andachten auch telefonisch an unter der Nummer: **07237 8844988**. Dieses Angebot ist insbesondere für Menschen gedacht, die keinen Zugang zu den digitalen Medien haben. Es werden regelmäßig neue Andachten aufgesprochen.

 **Kath. Kirchengemeinde Kämpfelbachtal**
Mitteilungen für die Orte Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Remchingen

*Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,
liebe Gemeinde,
Ostertage – Tage der Hoffnung, der Zuversicht, der Begegnung mit dem Herrn Jesus Christus.*

Als Jesus zum ersten Mal nach seiner Auferstehung in die Mitte seiner Jünger tritt, da ist Apostel Thomas nicht dabei. Und als die anderen Apostel ihm davon erzählen, kann und will Thomas das nicht glauben. Auferstehung von den Toten! Als hätte es das schon mal gegeben!

Nun, das ist ja auch so unglaublich, dass man da erst mal seine Zweifel haben kann: Wenn ich das selbst nicht mit eigenen Augen sehen kann, glaube ich das nicht. „Wenn ich meine Finger nicht in die Wunden und meine Hand nicht in seine Seite legen kann, dann glaube ich nicht“ – so denkt und empfindet nun mal dieser Thomas.

*Wenn ich ehrlich bin, dann muss ich sagen: Mir gefällt Thomas. So ein „gesunder“ Zweifel ist mir lieber als ein unreflektierter Wunderglaube. Und als Jesus dann zum zweiten Mal kommt, da ist Thomas dabei. Und das Spannende ist: **Jesus beschäftigt sich ausschließlich mit ihm. Ihm** gilt die ganze Aufmerksamkeit Jesu. Aber all das geschieht in einer absolut wohlthuenden und guten, eben in einer barmherzigen Weise.*

Liebe Schwestern und Brüder, Jesus tadelt Thomas nicht wegen seines Unglaubens, er macht ihm keine Vorwürfe oder sonst was, sondern er lädt Thomas ein, sich selbst zu überzeugen. Hier, fass an. Leg deine Finger in die Wunden und deine Hand in meine Seite. Und fast liebevoll fordert er Thomas auf: Sei doch nicht länger ungläubig, sondern gläubig. Und genau das, liebe Schwestern und Brüder, ist so typisch für Jesus:

Die Schwachen zuerst – und nicht die Starken.

Die Kranken zuerst – und nicht die Gesunden.

Die Armen zuerst – und dann die Reichen.

Das zieht sich durch das ganze Leben Jesu – damit eben keiner abgeschrieben wird, der noch nicht so weit ist wie die anderen – und damit keiner von denen verloren geht, die Jesus lieb hat.

*Und deshalb gilt die Liebe und die Aufmerksamkeit Jesu besonders denen, denen noch etwas „fehlt“ im Vergleich zu den anderen. Seine Sorge gilt denen, die an einer Not oder einem Mangel leiden und deshalb so schnell abgeschrieben werden bei den anderen: Die Schwachen und Kleinen, die Hilflosen und Kranken, die Trauernden, die Hungernden, die Ausgestoßenen, die Schuldigen und die Sünder. Denn das ist seine **Seelsorge**. Das ist seine Pastoral. Und in diesem seelsorgerlichen Handeln offenbart Jesus die **göttliche Barmherzigkeit**.*

Lasset uns beten. – Gott, du unwandelbare Kraft, du ewiges Licht, schau gütig auf deine Kirche und wirke durch sie das Heil der Menschen. So erfahre die Welt, was du von Ewigkeit her bestimmt hast: Was alt ist, wird neu, was dunkel ist, wird licht, was tot war, steht auf zum Leben, und alles wird wieder heil in dem, der der Ursprung von allem ist, in unserem Herrn Jesus Christus, der mit dir lebt und herrscht in alle Ewigkeit. Amen Von ganzem Herzen wünsche ich Euch und Ihnen allen auch im Namen unseres Pastoralteams eine gesegnete Osterzeit.

Euer Pfarrer Thomas Ottmar Kuhn

Pfarrbüro

Kirchstr. 2, 75236 Kämpfelbach, Telefon: 07231 139490, Fax: 07231 1394929, E-Mail: info@kath-kaempfelbachtal.de; Homepage: www.kath-kaempfelbach.de

Notfalltelefon: 0171 2378622

Für Sterbe- und seelsorgerische Notfälle steht Ihnen diese Rufnummer rund um die Uhr zur Verfügung.

Jederzeit erreichbar ist Pfarrer Kuhn unter folgender Nummer: 07231-1394919, mobil 0171-2378622 und per Mail (pfr.kuhn@kath-kaempfelbachtal.de)

Pater Adam erreichen Sie telefonisch unter 07231-1394915 und per Mail (p.adam@kath-kaempfelbachtal.de)

Kindertagesstätte St. Michael Ersingen



Liebe Kinder der Kita St. Michael,

in der Woche vor Ostern habt ihr eine kleine Überraschung in eurem Briefkasten gefunden. Es gab **Osterpost** aus der Kita. In einem großen Umschlag waren verschiedene Materialien rund um das Osterfest zum Lesen, Rätseln, Basteln, Malen oder Spielen – zusammengestellt von den Erzieherinnen.



Wir hoffen, wir konnten euch so eine kleine Freude bereiten. Falls ihr schon alles gemacht und ausprobiert habt, dann könnt **IHR** jetzt anderen eine Freude bereiten.

Und das geht so:

Nehmt ein Blatt Papier, bemalt oder beklebt es mit einem schönen bunten **Regenbogen**. Schreibt auf die Rückseite Euren Namen und Eure Kindergartengruppe. Dieses Bild könnt ihr bei uns im Haupthaus des Kindergartens in den Briefkasten einwerfen.

Eure Kunstwerke werden von uns laminiert und am Kindergartenzaun befestigt. So können sich alle Leute, die an unserem Kindergarten vorbeilaufen, an den bunten Bildern erfreuen.



Also ran an die Pinsel und Stifte und „Los geht's“.

Da unser Kindergarten St. Michael in der Fröbelstraße in diesem Jahr **50 Jahre** alt wird, wäre es toll, wenn wir es schaffen 50 Bilder aufhängen zu können!

Macht alle mit, nach dem Motto:

„Ich schenk dir einen Regenbogen, rot und gelb und blau.

Ich wünsch dir was. Was ist denn das? Du weißt es ganz genau!“



Gemeinde Königsbach, In der Liss 31

Gemeinde Stein, Bilfinger Straße 40 / Ecke Sägmühlweg

In allen Gemeinden des Kirchenbezirks Pfinztal-Söllingen, zu welchem auch die Kirchengemeinden Königsbach und Stein gehören, finden bis auf weiteres keine Gottesdienste statt. Die Unterrichte sowie alle anderen Veranstaltungen werden ebenfalls, bis auf weiteres ausgesetzt. Die jeweils aktuellen Informationen werden über den Internetauftritt des Kirchenbezirks (www.nak-soellingen.de) zur Verfügung gestellt.

Gemeinde Ispringen, Turnstraße 11

In allen Gemeinden des Kirchenbezirks Pforzheim, zu welchem auch die Kirchengemeinde Ispringen gehört, finden bis auf weiteres keine Gottesdienste statt. Die Unterrichte sowie alle anderen Veranstaltungen werden ebenfalls, bis auf weiteres ausgesetzt. Die jeweils aktuellen Informationen werden über den Internetauftritt des Kirchenbezirks (www.nak-pforzheim.de) zur Verfügung gestellt.

Vereinsnachrichten Ersingen



**Kath. Frauengemeinschaft
Ersingen**

Gebets-Gemeinschaft wird fortgeführt

Wir wissen von vielen Menschen, dass sie sich an unserer Gebets-Gemeinschaft beteiligen und regelmäßig mit beten. Deshalb werden wir unsere Gebetsaktion zusammen mit anderen christlichen Gemeinden auch weiterhin fortführen.

Wann? **Jeden Abend um 19.30 Uhr**

Wo? Jede/Jeder bei sich zuhause

Wie? Kerze anzünden und mit eigenen Worten beten oder ein Gebet sprechen.



Gebets-Empfehlung für diese Woche:

Guter Gott,

wir gehen durch eine Zeit der Unsicherheit und Angst:

Da ist die Sorge um geliebte Menschen.

Da ist die Furcht, sich anzustecken.

Da ist die Angst vor finanziellen Nöten.

Da ist die Ungewissheit, wie sich unsere Welt in diesen Monaten verändern wird.

Da ist jetzt schon ein grundlegender Einschnitt in unser gewohntes Leben: Wir müssen auf vieles verzichten, das wir gerne tun, um andere Menschen nicht in Gefahr zu bringen. Das belastet uns, und wir hoffen, dass diese Zeit bald vorübergeht.

Dies alles: unsere Befürchtungen, unsere Hoffnungen, unsere Ängste, unsere Sorgen tragen wir vor dich.

Du hast gesagt, dass du unsere Gebete hörst.

Du hast gesagt, dass wir unsere Sorgen auf dich werfen dürfen.

Du hast gesagt, dass du bei uns bist alle Tage bis ans Ende der Welt – auch in dunklen Zeiten. Wir vertrauen dir.

Wir legen die Menschen, die wir lieben, in deine Hand:

Segne sie und behüte sie.

Und wir bitten dich, schenke uns Kraft und Zuversicht, und beschütze uns in dieser Zeit.

In diesem Vertrauen beten wir:

Vater unser im Himmel ... Gegrüßtest seist du, Maria, ...

Tag der ewigen Anbetung am 26.04.2020

Alljährlich gestaltet die Frauengemeinschaft Ersingen eine Stunde des Gebets am 26. April in der Christkönig Kirche zur ewigen Anbetung. Das ist dieses Jahr nicht möglich.

Wir wünschen uns, dass die Anbetung Gottes auch in dieser schwierigen Zeit nicht abreißt.



Viele Wege sind uns durch die Coronakrise versperrt. Aber nicht unsere Gedanken und Herzen. (Forberg Ersingen)

Was ist Anbetung eigentlich?

Einfach da sein, die Gegenwart Gottes spüren und mit ihm ins Gespräch zu kommen. Dabei gibt kein richtig oder falsch. Deshalb laden wir alle ein, am Sonntag innerlich eine Weile Anbetung zu halten. Wir wissen uns im Gebet miteinander und mit Gott verbunden! Im Gotteslob unter der Nr. 679 ist eine Andacht Lob, Dank und Bitte, die zur Unterstützung helfen kann.

Gedanken in Zeiten der Coronakrise

Ein Verbotsschild, eine Barriere mit der Aufschrift: Betreten verboten: Passt das nicht in die heutige Zeit? Der Weg scheint abgeschnitten, es scheint nicht weiterzugehen. Einschneidende Maßnahmen werden von uns verlangt – verständlicherweise. Das gesellschaftliche Leben steht still. Kontakte werden auf ein Minimum beschränkt. In Altersheimen und Krankenhäusern sind Besuche gänzlich untersagt. Menschen werden krank und kämpfen um ihr Leben. Ärzte und Pflegepersonal geben ihr Bestes und setzen sich selber Gefahren aus. Die Wirtschaft steht still, nicht wenige bangen um ihren Arbeitsplatz. Und wir wissen es nicht, wie es weitergeht. Kommen uns viele Wege nicht wie versperrt vor?



Eine Botschaft von Kinderhand geschrieben: Ostern ist Hoffnung!

Und dann hinter der Barriere, von Kinderhand geschrieben mit bunten Farben, eine Botschaft auch in unsere Zeit hinein: „Ostern ist Hoffnung!“ Mitten in der Krise gibt es Hoffnungszeichen. Da sind Menschen bereit, für Ältere Einkäufe zu übernehmen. Da setzen sich Ärzte und Pflegepersonal für die Kranken ein, da suchen Politiker mit viel Engagement, das Land in der Krisenzeit auch mit unpopulären Maßnahmen in eine gute Zukunft zu führen. Da werden in einer Zeit, wo menschliche Nähe gefährlich sein kann, mit viel Fantasie neue Wege der Kommunikation gesucht. Da gibt es Menschen, die zuhause beten und sich mit anderen Betenden verbunden wissen. Da bringen Kinder mit ihrer Unbeschwertheit Farbe, in dem sie die grauen Straßen und Wände mit bunten Botschaften bemalen: wie „Ostern ist Hoffnung“, „alles wird gut!“ „Bleib gesund“ „Lass die Sonne in dein Herz!“ Begrenzungen tun weh und schmerzen, aber mitten drin gibt es Hoffnungszeichen. Lassen wir uns von ihnen Leben geben.



Internationaler Bund
Freier Träger der Jugend-,
Sozial- und Bildungsarbeit e.V.

IB Kindertreff Kämpfelbach
Sabrina Bertsch
Auf dem Kirchberg 1, Tel. 07231-8003591
Sabrina.Bertsch@ib.de

Wir bauen einen Brückensteinweg zwischen Ersingen und Bilfinger

Leider ist unser IB Kindertreff Kämpfelbach jetzt schon eine ganze Weile geschlossen und wird es wohl noch eine Weile bleiben müssen. Wir vermissen unsere Kinder sehr und hoffen, dass wir uns alle bald gesund und wohlbehalten wiedersehen.

Bis dahin möchten wir gemeinsam mit allen Anwohnern und vor allem den Kindern der Gemeinde ein kleines Projekt starten. Obwohl wir in dieser außergewöhnlichen Zeit Abstand zueinander halten sollen, möchten wir diesen zwischen Ersingen und Biflingen jeden Tag ein Stück verkleinern. Dazu möchten wir eine Steinbrücke zwischen dem Mülleimer in der Nähe des Ortsschildes „Ersingen“ und einer Laterne am Kleintierzüchterverein Biflingen bauen. Folgt einfach dem Rad- und Fußweg zwischen Ersingen und Biflingen.



Anfang der Steinbrücke in Ersingen

Jeder kann seinen Teil dazu beitragen. Was ihr dafür tun müsst? Ganz einfach, geht auf die Suche nach Steinen und bemalt diese. Der Fantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt. Danach legt ihr sie einfach an eines der Enden der Steinschlange.

Danach macht ihr noch schnell ein Foto vom Ende der Steinbrücke zusammen mit eurem eigenen Stein und ladet es auf unserer Facebookseite „Wir bauen einen Brückensteinweg zwischen Ersingen und Biflingen“ hoch.



Anfang der Steinbrücke in Biflingen

Lasst uns das Projekt gemeinsam gestalten und die Zeit, bis das normale Leben wieder zurückkehrt, etwas verkürzen. Wir sind gespannt, ob unsere Steinbrücke vollendet wird und Biflingen und Ersingen so miteinander verbunden werden.



Kindern Freude machen! – Dein Ehrenamt beim KjG Herbstevent Sei ein Teil davon, sei dabei!

Diesen Herbst soll es eine Neuheit bei der KjG Ersingen geben:

das **KjG-Herbstevent**, ein Spaßwochenende für Kinder im Alter zwischen 9 und 14 Jahren.

In diesen 4 Tagen (29.10. – 01.11.2020) wollen wir Gemeinschaft, Spaß und gute Laune leben. Um dies realisieren zu können brauchen wir DICH!



Hast du Lust mit einem Team aus jungen Leuten zu arbeiten? Möchtest du Kindern ein verlängertes Wochenende mit Spannung, Abenteuer und viel Freude ermöglichen? Dann werde Teil des KjG-Herbstevents und erlebe das KjG-Feeling.



Wenn du also zwischen 16 und 26 Jahren alt bist (oder bis dahin sein wirst) dann melde dich gerne bei uns. Wir freuen uns auf DICH!

Kontakt: kjg.ersingen@web.de oder 0171 1780605

Du würdest gerne mitmachen, hast deinen Urlaub aber schon verplant oder du willst dich anderweitig in der KjG einbringen, auch dann freuen wir uns über deine Nachricht.

PS: In der Hoffnung, dass sich die aktuelle Lage bald wieder normalisiert gehen wir optimistisch davon aus, dass das Herbstevent stattfinden kann. Wenn du also Lust darauf hast, dann melde dich einfach bei uns und wir besprechen das weitere Vorgehen gemeinsam.

Paul Anselment, Moritz Reiling, Sina Sorger,
Kristin Klingel, Stefan Schmidt, Vanessa Hummel

Musikverein Ersingen e.V.

www.musikverein-ersingen.de



Anhaltende Konsequenzen aus der Corona-Pandemie schlagen auf den Vereinskalendar – auch beim Musikverein Ersingen e.V.

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen weiterhin Sicherheitsvorkehrungen getroffen und eingehalten werden. Diese bringen uns dazu, Termine aus dem Vereinskalendar zu streichen, darunter auch das Maifest.

Unser Ersinger Maifest, das am Donnerstag, 30. April mit dem Tanz in den Mai gestartet wäre und der Ersinger Bevölkerung üblicherweise einen tollen 1. Mai auf dem Kirchberg beschert, wird dieses Jahr aus gegebenem Anlass nicht stattfinden. Um den neusten Regelungen von Bund und Ländern zu entsprechen und damit auf Nummer Sicher zu gehen, wird es leider kein Maifest 2020 geben. Denn Sicherheit und Schutz der Bevölkerung haben derzeit in allem Vorrang.

Sitzungstermine, musikalische Ausbildung und Proben des Vereins haben wir bereits eingestellt und ruhen auch bis auf Weiteres.

Leider bleibt das Maifest nicht unsere einzige Absage. Denn die für den 15. Mai geplante Mitgliederversammlung findet zum Schutze aller ebenfalls nicht statt.

Wir wünschen allen Mitgliedern, sowie allen Musikfreundinnen und -freunden Gesundheit, Ausdauer und alles Gute.

Ihr und Euer Musikverein Ersingen e.V.

Rad- und Motorsportverein »Bahn frei« Ersingen e.V.

www.rmsv-ersingen.de



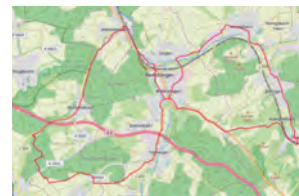
Hallo Freitagradler!

An gemeinsame Ausfahrten ist auch weiterhin nicht zu denken. Bewegung an der frischen Luft ist aber wichtig und auch erlaubt.

Als kleine Anregung hier zwei Tourenvorschläge:

Runde 1

Etwas einfaches für den Anfang, sollte auch von Ungeübten zu bewältigen sein. Über Sperlingshof, Wilferdingen nach Kleinsteinbach. Entlang dem Bocksbach, durch Mutschelbach bis zum Hochwasserdamm vor Langensteinbach, durch den Wald, die K3262 überqueren, auf dem Millionenweg zum Sportplatz Auerbach. Nach Nöttingen, Wilferdingen, Singen und über Königbach wieder zurück. Ca. 32 km; 420 Hm



Runde 2

... wer es etwas bergiger mag. Nach Stein, durchs Lindtal (bei der Fischzucht) nach Nußbaum, über Sprantal bis fast nach Bretten, vorbei am Tierpark nach Bauschlott und über Göbrichen, Ispringen wieder nach Hause. Ca. 36 km; 550 Hm
Gute Fahrt ... bleibt gesund!

Für Rat und Tat, Fragen und Anregungen, Tourenvorschläge usw. bin ich zu erreichen unter der Telefonnummer: 0179 9698739 Rudolf Schuster





Schach dem Virus – „Virtuelle Schachburg“ im Internet

Das Corona-Virus brachte den gesamten Sportbetrieb zum Erliegen. Fußball, Handball, Tischtennis und viele anderen Sportarten müssen auf unbestimmte Zeit ausfallen. Das Vereinsleben steht nahezu still. Schachspieler haben in dieser Zeit einen großen Vorteil. Zwar ruht auch hier der Spielbetrieb, doch das Vereinsleben kann weitergehen. Wir haben unser Spiellokal ins Internet verlegt und eröffneten auf dem kostenfreien Schachserver lichess.org unsere „virtuelle Schachburg“. Dort wollen wir nun in nächster Zeit online Freunde treffen, gemeinsam trainieren, miteinander eine Partie spielen und sogar Turniere austragen.

Am vergangenen Freitag fand nachmittags erstmals ein Jugendtraining online statt und am Abend sammelten wir mit zwei Blitzturnieren unsere ersten Spielabend- und Turnierenerfahrungen im Internet. Schnell war es den Turnierteilnehmern klar, dass es nicht nur viel Spaß machte, sondern auch an den kommenden Freitagen weitergehen sollte.

Unser nächstes **Freitagsblitzturnier auf lichess** findet am **24.04.2020** zwischen **20:45 Uhr und 22:45 Uhr** statt. Es wird im sogenannten Fischer-System gespielt. Jeder Spieler hat eine Grundbedenkzeit von 3 Minuten und bekommt pro ausgeführtem Zug weitere 2 Sekunden addiert. Mitspieler und Zuschauer sind herzlich willkommen! Wer bereits einen lichess Zugang besitzt kann sich dort dem **TEAM Schachburg – Schach-Club 1948 Ersingen e.V.** anschließen.

Für alle, die noch nicht bei lichess.org registriert sind, haben wir auf unserer Internetseite [schachclub-ersingen.de](https://www.schachclub-ersingen.de) weitere Informationen und eine Anleitung zusammengestellt. Die Anmeldung und die Nutzung sind kostenlos. Es wird lediglich eine E-Mail-Adresse zur Registrierung benötigt.

Betrachten wir, als Schachspieler, die gegenwärtige Situation nicht nur als eine Krise, sondern in Bezug auf unser Hobby auch als eine Chance um andere Wege und Möglichkeiten des Schachspiels kennenzulernen und auszuprobieren. Vielleicht wird dadurch, trotz aller derzeitigen Entbehrungen einerseits, unser zukünftiges Vereinsleben auf neue Weise bereichert.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Euch in unserer „virtuellen Schachburg“ und irgendwann dann auch wieder im Bürgerhaus. Bis dahin: Passt auf Euch auf, bleibt daheim und gesund!



Turnverein Ersingen 1886 e.V.

www.tv-ersingen.de

Komm mit auf eine Entdeckungsreise zu den Tieren aus aller Welt. Überlege dir ein Tier und versuche seinen Gang oder eine besondere Bewegung von ihm nachzumachen. Hier ein paar Ideen und Anregungen:

Das Känguru

- Spring so weit du kannst!
- Schaffst du es, genauso weit zu springen wie groß du bist?
- Miss aus, wie groß du bist und versuche es noch einmal.

Die Schlange

- Lege dich flach auf den Boden.
- Schlängle dich möglichst leise durch die ganze Wohnung.
- Vielleicht schaffst du es, dass dich deine Eltern nicht hören!

Die Giraffe

- Stelle dich auf die Zehenspitzen und strecke die Arme ganz lange nach oben.
- Lauf dich die ganze Wohnung und versuche so Dinge zu erreichen, an die du sonst nicht ran kommst.



Und jetzt kommen deine Tiere... Viel Spaß damit!

PS: Ihr könnt auch zu jedem Tier seine Stimme und Laute dazu machen. Weitere Übungen findest Du auf Instagram #tversingen

**Viel Spaß beim Spielen und Üben
Bleibt zu Hause und gesund!**

Vereinsnachrichten Bilfingen

Bilfinger Mäddich-Bühne e.V.

<http://maeddich.de>



Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Vereinsmitglieder, aufgrund der derzeitigen Situation verschieben wir unsere für den 7. Mai 2020 terminierte Jahreshauptversammlung auf einen späteren, noch nicht bestimmten, Zeitpunkt.

Information für Kartenbesitzer

Bitte bewahren Sie Ihre Eintrittskarten auf. Sobald wir neue Termine festgelegt haben, werden wir über die Möglichkeit des Kartentausches informieren. Gegebenenfalls werden die Kosten für bereits erworbene Eintrittskarten selbstverständlich erstattet.

Ihre Bilfinger Mäddich-Bühne

Gesamtpfarrei Bilfingen

KATHOLISCHE JUNGE GEMEINDE
DIÖZESANVERBAND FREIBURG



Spiel, Spaß und Spannung zur Corona-Zeit

Auch weiterhin sorgt die KJG für Unterhaltung!

Hier zunächst die Auflösung vom Bilderrätsel letzte Woche:

1. TuS, 2. Bildstöckle Altenbergweg, 3. Fischtreppe, 4. Beim Esel, 5. Sängerstüble, 6. Feuerwehrhaus, 7. Rutsche beim Alten Schulhaus, 8. Kasperbäck, 9. Kindergarten Bilfingen, 10. Helle Platte/Beim Brunnen, 11. Briefkasten vorm Rathaus Bilfingen, 12. Johanneskirche, 13. Grundschule Bilfingen, 14. Kämpfelbachhalle von hinten, 5. Spielplatz in der Friedenstraße.

Damit es in der nächsten Woche etwas zu lachen gibt, wollen wir eure besten **Witze** hören. Schickt also gerne euren Lieblingswitz an 0176-96513118 oder an kjg.bilfingen@web.de, vielleicht wird er in der nächsten Ausgabe zu finden sein!

K.K. Schützenverein Bilfingen

www.kks-bilfingen.de



Corona News: Noch keine Erleichterungen für Vereine

Nach der neuesten Verordnung des Landes BW vom 17.04. bleibt der Sportbetrieb im Breitensport weiterhin verboten, Gaststätten bleiben geschlossen. Gilt zunächst bis zum 3. Mai. Bitte beachten Sie die Schutzmaßnahmen und bleiben Sie gesund.

Musikverein Bilfingen e.V.

Gute Unterhaltung seit 1892



Absage Maifest 2020

Aufgrund der aktuellen Situation und der Empfehlung der Landesregierung, alle Veranstaltungen bis zum 15.06.2020 abzusagen, werden wir leider unser traditionelles Maifest dieses Jahr absagen müssen. Wir bitten um ihr Verständnis.

Obst- und Gartenbauverein Bilfingen e.V.

www.ogv-bilfingen.kaempfelbach.de



Maibaumstellen 2020

Liebe Freunde und Mitglieder des OGV Bilfingen, aufgrund der aktuellen Situation und des entsprechenden Verbotes der Landesregierung, Veranstaltungen durchzuführen, müssen wir unser traditionelles Maibaumstellen dieses Jahr leider absagen. Wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen, sobald es die Situation zulässt. Bis dahin bleiben Sie zuhause und bleiben Sie gesund!

Die Vorstandschaft des OGV Bilfingen